

RS OGH 2026/3/25 15Os22/26p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2026

Norm

StPO §115f

1. StPO § 115f heute
2. StPO § 115f gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024

Rechtssatz

Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die „im Zeitpunkt der Beschlagnahme am Datenträger“ vorhandenen Daten bestimmt einen den Vorgaben des § 115f Abs 3 StPO entsprechenden Zeitraum. Die Annahme, die Zuordnung auszuwertender Daten zu einem bestimmten Zeitraum wäre grundsätzlich nur anhand des „Zeitstempels“ zulässig, ist hingegen nicht aus § 115f Abs 3 StPO ableitbar. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die „im Zeitpunkt der Beschlagnahme am Datenträger“ vorhandenen Daten bestimmt einen den Vorgaben des Paragraph 115 f, Absatz 3, StPO entsprechenden Zeitraum. Die Annahme, die Zuordnung auszuwertender Daten zu einem bestimmten Zeitraum wäre grundsätzlich nur anhand des „Zeitstempels“ zulässig, ist hingegen nicht aus Paragraph 115 f, Absatz 3, StPO ableitbar.

Entscheidungstexte

- RS0143683">15 Os 22/26p
Entscheidungstext OGH 25.03.2026 15 Os 22/26p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:RS0143683

Im RIS seit

04.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>